

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/537](#) von Peter Riebli: «Finanzielle Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch den Kanton Basel-Landschaft» 2025/537

vom 14. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 27. November 2025 reichte Peter Riebli die Interpellation 2025/537 «Finanzielle Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch den Kanton Basel-Landschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt regelmässig verschiedene Nichtregierungsorganisationen (NGOs) finanziell. Diese Organisationen sind in unterschiedlichen Bereichen tätig und übernehmen teilweise im Auftrag des Kantons bestimmte gesetzliche Leistungen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Übersicht der unterstützten NGOs: Wie viele und welche NGOs erhalten finanzielle Unterstützung vom Kanton Basel-Landschaft?*
- 2. Vergabekriterien: Nach welchen Kriterien vergibt der Kanton Leistungsvereinbarungen und Aufträge an NGOs?*
- 3. Zuständige Direktionen: Welche Direktionen vergeben Aufträge oder schliessen Leistungsvereinbarungen mit NGOs ab? Ich bitte um eine tabellarische Übersicht mit Anzahl und Namen der beauftragten NGOs pro Direktion.*
- 4. Kontrolle und Aufsicht: Welche kantonalen Stellen oder Organe sind für die Kontrolle der finanziellen Mittel sowie für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Leistungen durch die NGOs zuständig?*
- 5. Transparenz im Budget: Wo sind diese Ausgaben und Verpflichtungen im Budget und in der Jahresrechnung des Kantons ersichtlich?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch den Kanton Basel-Landschaft. Obwohl es sich bei NGOs um einen vielverwendeten Begriff handelt, ist dieser weder im kantonalen noch im eidgenössischen Recht eindeutig definiert. So sind denn auch sowohl im politischen wie gesellschaftlichen Diskurs unterschiedliche Verwendungen des Begriffs geläufig.

Mangels einer rechtlich verbindlichen Definition stützt sich der Regierungsrat für die vorliegende Beantwortung auf die Begriffsverwendung des Bundesrats in der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023. Diese definiert NGOs wie folgt: «Jede gemeinnützige private Einrichtungen, die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene organisiert ist, um gemeinsame Ziele und Ideale zu verfolgen, ohne dass eine bedeutende staatlich kontrollierte Beteiligung oder Vertretung besteht.»

¹ Die entscheidenden Elemente dieser Definition sind somit der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie das Fehlen einer bedeutenden staatlichen Kontrolle. Diese Kriterien erfassen eine sehr grosse Bandbreite an Organisationen, die in verschiedensten Aufgabenbereichen Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, insbesondere Vereine, Verbände und Stiftungen.

Dies hat zur Folge, dass der Kreis der zu erfassenden Organisation sehr gross ist. Wie in der LRV *Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings (2019/199)* festgehalten, stellt die Übertragung öffentlicher Aufgaben an verwaltungsexterne Leistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft einen materiell und finanziell bedeutenden Teil der Staatstätigkeit dar. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Dritte ist in § 23 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, (RVOG; [SGS 140](#)) explizit vorgesehen. Ein erheblicher Teil solcher Aufgaben wird in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen wahrgenommen. Entsprechend zahlreich sind die finanziellen Beziehungen.

Allerdings unterscheidet der Kanton Basel-Landschaft bei der Ausrichtung von finanziellen Mitteln nicht nach Organisationsform, sondern vielmehr nach der wahrgenommenen Aufgabe und deren rechtliche Einordnung. Massgeblich ist dabei, ob der Kanton zur Leistungserbringung gesetzlich verpflichtet ist und diese Aufgabe i.S.v. § 23 RVOG ([SGS 140](#)) an Dritte überträgt (Abgeltung) oder ob die Leistung freiwillig erbracht und im öffentlichen Interesse gefördert wird (Finanzhilfe).

Voraussetzung für eine Abgeltung sind u.a. eine wirksamere und wirtschaftlichere Erfüllung, eine gesetzliche Grundlage und eine sichergestellte Aufsicht. Die einhergehenden Aufsichts-, Kontroll- und Dokumentationsmechanismen sind allerdings aufgabenbasiert und nicht auf eine organisationsbezogene Kategorisierung wie den NGO-Begriff ausgerichtet. Werden diese Leistungen nicht durch Dritte im Auftrag des Kantons erbracht, muss dieser sie selber erbringen.

Finanzhilfen betreffen hingegen Tätigkeiten, die freiwillig erbracht werden und im öffentlichen Interesse liegen. Sie werden auch von Organisationen wahrgenommen, die der obigen NGO-Definition entsprechen. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt aus einer aufgaben- und steuerungsbezogenen Perspektive, unabhängig von der Organisationsform der Leistungserbringer, und stützt sich auf die im Rahmen des Staatsbeitragsrechts erfassten Informationen der Transferdatenbank (§ 12 Staatsbeitragsverordnung; SBV ([SGS 360.11](#))).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Übersicht der unterstützten NGOs: Wie viele und welche NGOs erhalten finanzielle Unterstützung vom Kanton Basel-Landschaft?*

Tabelle 1 und *Tabelle 2* basieren auf Einträgen der kantonalen Transferdatenbank, die sämtliche Staatsbeiträge erfasst. Dargestellt werden dabei die nach Direktion gegliederten Finanzhilfen (*Tabelle 1*) und Abgeltungen (*Tabelle 2*) aus dem Jahr 2024. Es handelt sich dabei teilweise um Beiträge an einzelne beitragsempfangende Institutionen oder auch Privatpersonen, während in anderen Fällen mehrere Organisationen oder Personen in sogenannten Transferknoten zusammengefasst sind. Da sich die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge nicht an der jeweiligen Organisationsform orientiert, wurde auf eine ausschliessliche Darstellung von NGOs verzichtet. Stattdessen werden im Sinne einer Gesamtübersicht sämtliche Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen resp. Abgeltungen unabhängig von ihrer Organisationsform dargestellt.

¹ [Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA: Aussenpolitische Strategie 2020-2023.](#)

Finanzhilfen		Finanzhilfen	
BKSD	36	BUD	4
Bauernverband beider Basel		Beiträge ÖV	
Bildungsclub		Energieförderungsbeiträge	
CH-Schule Santiago de Chile		Regionalplanung	
Chorkonzerte		Subvention Kulturdenkmäler	
FEB / Offene Kinder- und Jugendarbeit		LKA	3
Finanzhilfen Kulturbereich		Fraktionsentschädigungen	
Förderkredit Film und Medienkunst BS/BL		Gemeindebeitrag Präsidentenfest	
Förderkredit Literatur BS/BL		Interreg (grenzübergreifende Projekte)	
Förderkredit Musik BS/BL		SID	3
Förderkredit Theater & Tanz BS/BL		Anlaufstelle BL (Asyl- und Migrationsrecht)	
Förderung der Berufsbildung		BL-Beitrag an Familienförderung	
Förderung Grundkompetenz Erwachsener		Frauenhaus ^{d)}	
Förderung und Inklusion		VG D	20
Haus der elektrischen Künste (HEK)		BaselArea.swiss	
IAAB (Kunststipendienprogramm)		BaselLaunch (Biotech Innovationssupport)	
ICT Scouts und Campus		Bausparprämien ^{e)}	
Jugendelektronik und Technikzentrum		Beiträge Veranstaltungen Dritter (Standortförderung)	
Jugendsportkonzept ^{a)}		BG Mitte (Bürgerschaftsgenossenschaft)	
Kantonsbibliothek ^{b)}		BL Magazin (Publikationsmassnahme der Standortförderung)	
Kinder- & Jugendsport (KJSBL): 1418coach		CSEM (Technologie-Innovationszentrum)	
KIS (Kriseninterventionsstelle)		Diabetes-Gesellschaft Region BS	
KJSBL: Kurse und Lager		Energieförderungsbeiträge ^{e)}	
KJSBL: Sportveranstaltungen / Feriensport		Gründungsaktivitäten	
Kunsthaus Baselland		Gründungsberatung	
Kunstkredit Ankäufe ^{c)}		Jungwaldpflege / Wiederinstandstellung	
Literaturveranstaltungen		Männerbüro Basel	
MobiLab (Naturwissens. Kinderlernlabor)		Patientenstelle Basel	
Nachwuchsförderung		PRE-Projekt Genuss aus Baselland	
Projekte Allgemeine Weiterbildung		Prämien altersgerechte Umbauten (AfG)	
Projektförderung Kultur		SAFFA (Bürgerschaftsgenossenschaft)	
Rent a Boss (CEOs an Berufsinfoanlässen)		SIP (Swiss Innovation Park Basel Area)	
Sportprojekte		SIP Abschreibungen Investitionsbeiträge	
Sprachförderung		Umsetzungsprogramm neue Regionalpolitik	
tun Basel (Technik-Erlebnisschau)		Gesamtergebnis: 66	
Verein Kulturraum Roxy			
VMBL (Musikschulen)			

a) Es handelt sich um Beiträge an den freiwilligen Schulsport.

b) Inhaltlich handelt es sich um Mitfinanzierung von definierten Förder- und Versorgungsaufgaben.

c) Beitragsempfangende: Einzelne Künstlerinnen und Künstler; keine institutionelle Förderung.

d) Es handelt sich um eine kantonale Aufgabe. Beiträge gelten seit 2025 als Abgeltung (nicht mehr Finanzhilfe).

e) Beitragsempfangende: i.d.R. private Haushalte und Unternehmen.

Tabelle 1: Finanzhilfen 2024.

Abteilungen

BKSD	58
Abschreibungen ÜK-Zentren	
Ambulante Kinder- und Jugendhilfe	
aprentas	
Ausbildungsbeiträge Pflege beider Basel	
Beiträge an Zoo Basel	
Beiträge Kurswesen	
Beratungsstelle Stiftung Mosaik	
Berufswegbereitung	
Beteiligung Kosten Schulweg	
Check-in aprentas	
Christophorus - ausserschulische Betreuung	
Fachhochschulvereinbarung (FHV)	
Fachliche Abklärungsstelle (FAS)	
FHNW	
Gesundheitsförderung Berufsfachschulen	
GSR Stiftung	
Heilpädagogische Früherziehung	
Heilpädagogisches Zentrum BL (HPZ)	
Heime Kind und Jugend	
Höhere Berufsbildung kv pro	
Höhere Fachschulvereinbarung (HFSV)	
Informations- und Beratungsstelle INBES	
Integrationsangebot Vorbereitung Sek II	
Integrative Sonderschulung	
Interkant. Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)	
Interkant. Universitätsvereinbarung (IUV)	
Kulturvertrag	
KV-Reform	
Leiern (Zentrum für Sonderpädagogik)	
Logopädie	
Musikbüro Basel	
Pflegefamilien	
Pflegeinitiative HF Projekte	
Pflegekinderwesen	
Psychomotorik-Therapie	
Pädagog.-Therapeutisches Zentrum BL (ptz)	
Pädagogischer ICT-Support	
Pädagogisches Zentrum PZ.BS KG/Primar	
Pädagogisches Zentrum PZ.BS Sekundar	
Regionales Schulabkommen (RSA 2009)	
Schule kvBL	
Sommerau	
Sonderschulung Internat	

Abteilungen

Sonderschulung IVSE	
Sonderschulung Privatschulen	
Sonnenhof	
Spezielle Förderung an Privatschulen	
Spitalbeschulung allg.	
Spitalbeschulung Primarstufe	
Spitalbeschulung Sekundarstufe	
Swiss TPH	
Tagesstruktur Stiftung Rheinleben	
Tagesstruktur Verein für Sozialpsychiatrie BL	
Universität Basel	
Volkshochschule beider Basel	
Weitere Leistungen Behindertenhilfe	
Zusatzbeiträge LBB	
ÜK Beiträge	
BUD	11
Abgeltung an ARAs	
Abgeltung Betriebskostenanteil BS LHA	
Abteilungen Transportunternehmen	
Beitrag Tierpark Weihermätteli	
Beiträge an Abwasseranlagen	
Beiträge Umwelt (KVU, Interreg, Pusch)	
Gemeindeanteile an Baubewilligungen	
Mitnutzung BS-Kanalisation	
Schifffahrtsanlage / Wasserzins	
Zweckverb. Wasserversorgung Aesch-Dornach	
Öffentliche Energieberatung	
FKD	12
Beratungsstelle der Landeskirchen	
Cercle Indicateurs	
Ergänzungsleistungen für Familien	
Gemeindeanteil Fristerstreckungsgebühren	
Leerwohnungszählung	
Sozialhilfe - Eingliederungsmassnahmen	
Sozialhilfestatistik	
Veranlagungsentschädigung Gmd	
Verwaltungsaufwand SVA (EL)	
Verwaltungsaufwand SVA (Familienzulagen)	
Verwaltungsaufwand SVA (Prämienverbillig.)	
Überbrückungsl. ältere Arbeitslose	
LKA	5
Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel	
Infobest Palmrain	
Interkantonale Koordinationsstelle	

Abteilungen		Abteilungen	
	Oberrhein Konferenz		Frauenoase
	Trinationaler Eurodistrict Basel		Förderprogramm Wiedereinstieg Pflege
SID	16		Gemeinwirtschaftl. Leistungen KSBL
	Beratungsstelle Opferhilfe		Gemeinwirtschaftl. Leistungen GZ Laufen
	Bundesgebühr für eSchKG		Gemeinwirtschaftl. Leistungen Privatspitäler
	Ausserkantonale Untersuchungshaft		Gemeinwirtschaftl. Leistungen Psychiatrie BL
	Geschäftsstelle Eventverkehr		Gemeinwirtschaftl. Leistungen UKBB
	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)		Gerontopsychiatrie
	Beiträge Ausbildung Polizei		Gesetzliche Schwangerschaftsberatung
	Beiträge Polycom		Home Treatment
	Beiträge Forensik		Hospital at Home
	Beiträge Bussenzentrale und Verkehrsüberwachung		Impfung HPV (refinanziert durch Krankenversicherung)
	Beiträge Polizei an Bund und andere Kantone		Kontakt- und Anlaufstelle Basel
	Beiträge Polizei allgemein		Krebsregister beider Basel
	Präventionsprogramm Take-off		Landwirtschaftl. Infrastruktur
	Bundesanteil für die Erstellung von Pässen und Identitätskarten		Landwirtschaftl. Produzenten & Organisationen
	Beiträge im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs		Meliorationen
	Ausserkantonale Jugendhaft		Natur und Landschaft
	Bundesbeitrag für das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS		Natur- & Vogelschutzverband BL
VGD	57		Palliative Care Konzept BL
	Aidshilfe beider Basel		Prävention
	Aktionsprogramm AfG		Psychiatrische Tageskliniken
	Ambulante Suchtberatung		Restkostenfinanz. Kinderspitex
	Arbeitsmarktaufsicht Kanton		Rettung
	Aufbau intermediäre Strukturen		Rettungskette Basel-Landschaft
	Ausbildung/Weiterbildung AfWW		Rheumaliga beider Basel
	Ausbildung/Weiterbildung Ebenrain		Safer Dance Basel
	Baselbieter Spezialkulturen		Schutzwaldpflege
	Betriebshelfer- und Landdienste		Schwarzarbeitsbekämpfung Dritte
	Bienezüchterverb. b. Basel, Beratung		Submissionsskontrollen
	Bundesamt für Lebensmittel & Veterinärwesen		Telefonische Gesundheitsberatung
	Demenzstrategie		Tierschutz TBB und TSB
	Dickdarmkrebsvorsorge		Tourismus
	Drogeninformationsstelle		Waldpflege im Klimawandel
	Ethikkommission (EKNZ)		Weiterbildung Assistenzärztl.
	Feuerlöschboot		Wildbiologische Projekte
	Fischerei		Zentrum Selbsthilfe
	Flankierende Massnahmen Dritte		Zusammenarbeit Swiss TPH/Migration & Infektion
			Zertifizierung Umweltbildung
			Gesamtergebnis: 159

Tabelle 2: Abteilungen 2024.

2. *Vergabekriterien: Nach welchen Kriterien vergibt der Kanton Leistungsvereinbarungen und Aufträge an NGOs?*

Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Staatsbeitrag, wobei zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen unterschieden wird. Gemäss § 4 Staatsbeitragsgesetz (SBG, [SGS 360](#)) ist eine Abgeltung ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen. Eine Finanzhilfe ist gemäss § 6 SBG ([SGS 360](#)) hingegen ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

Die SBV ([SGS 360.11](#)) regelt ferner sämtliche Kriterien bezüglich Vergabe und Controlling von Staatsbeiträgen. Insbesondere werden gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b SBV ([SGS 360.11](#)) vor der Ausrichtung eines Staatsbeitrags zwingend die Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Zudem ist festzuhalten, dass die dazugehörigen Ausgabenbewilligungen den Vorgaben und Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, [SGS 310](#)) unterstehen.

3. *Zuständige Direktionen: Welche Direktionen vergeben Aufträge oder schliessen Leistungsvereinbarungen mit NGOs ab? Ich bitte um eine tabellarische Übersicht mit Anzahl und Namen der beauftragten NGOs pro Direktion.*

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen richtet sich nach dem Aufgabenbereich. Wir verweisen diesbezüglich auf die Beantwortung der *Frage 1* (Übersicht) und *Frage 4* (Beschlusskompetenz).

4. *Kontrolle und Aufsicht: Welche kantonalen Stellen oder Organe sind für die Kontrolle der finanziellen Mittel sowie für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Leistungen durch die NGOs zuständig?*

Die Kontrolle der finanziellen Mittel sowie die Überprüfung der Einhaltung von möglichen, vereinbarten Leistungen erfolgt im Rahmen des Staatsbeitragscontrollings. Dieses basiert u.a. auf § 18 SBG ([SGS 360](#)) und orientiert sich an einer Aufteilung in fachliche, finanzielle und strategische Aufsicht. Die Kompetenz zur Bewilligung von Staatsbeiträgen unterliegt dem Ausgabenrecht (abhängig von Höhe, Art und Wiederkehr der Ausgabe liegt sie bei Direktion, Regierungsrat oder Landrat; FHG ([SGS 310](#))).

Die fachlich zuständigen Dienststellen erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen und schliessen die Leistungsvereinbarungen ab (§ 3 und 9 SBG ([SGS 360](#)) sowie § 3 und § 8 SBV ([SGS 360.11](#))). Mindestens einmal pro Laufzeit führen sie eine Erfolgskontrolle durch (§ 18 SBG ([SGS 360](#))). Die zuständige Direktion prüft die Finanzierbarkeit des Staatsbeitrags und hält die finanziellen Auswirkungen fest. Zudem unterstützt sie die Fachverantwortlichen bei der Beurteilung der finanziellen Situation der Institutionen.

Die Finanzverwaltung überprüft im Rahmen der finanzhaushaltsrechtlichen Prüfung die verlangten Nachweise zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und erstellt jährlich direktionsübergreifende Auswertungen zuhanden des Regierungsrats (§ 12 SBV ([SGS 360.11](#))). Ferner ist sie für die Weiterentwicklung der Prozesse des Staatsbeitragscontrollings zuständig.

Der Regierungsrat nimmt die strategische Steuerung wahr, definiert bei Beiträgen in Zuständigkeit des Regierungsrats oder des Landrats vorgängig den Verhandlungsspielraum und entscheidet über direktionsübergreifende Massnahmen.

5. *Transparenz im Budget: Wo sind diese Ausgaben und Verpflichtungen im Budget und in der Jahresrechnung des Kantons ersichtlich?*

Die Ausgaben und Verpflichtungen des Kantons Basel-Landschaft im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen und Leistungsvereinbarungen mit privaten Organisationen sind sowohl im Aufgaben- und Finanzplan wie auch im Jahresbericht des Kantons ausgewiesen. Auf Ebene der Dienststellen findet sich in den Erfolgsrechnungen der jeweils summierte Transferaufwand (Abgeltungen, Finanzhilfen und übrige Transfers). Nach Themenbereich gegliederte, detailliertere Informationen je Dienststelle sind zudem jeweils im danach folgenden Abschnitt «Details Transferaufwand und -ertrag (in Mio. CHF)» aufgelistet.

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich